

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktpersonen
Kristin Brockhaus
kristin.brockhaus@bkw.ch

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Daniel Müller
daniel.mueller3@bkw.ch

Bern, 08. Dezember 2025

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 äussern zu dürfen. Die BKW Energie AG (BKW) ist zum einen die grösste Netzbetreiberin und zum anderen eine der wichtigsten Stromproduzentinnen in der Schweiz und daher direkt von den Anpassungen betroffen.

Die BKW begrüsst grundsätzlich die Zielrichtung der vorliegenden Verordnungsanpassungen. Gleichzeitig bitten wir Sie, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Energieverordnung

- Die Verordnungsänderungen in Bezug auf die **marktnähere Ausgestaltung der Einspeisung von Strom aus PV-Anlagen** begrüssen wir. Idealerweise sollte eine einheitliche Preisquelle für den Spotmarkt (Day-Ahead-Handel) im Marktgebiet Schweiz definiert werden, beispielsweise durch das Bundesamt für Energie, analog zum durch ihn publizierten Referenzmarktpreis.
- Weiter sollte der Bundesrat seine zusätzlichen Kompetenzen von Beginn an nutzen und für Elektrizität, die zu **Zeiten mit negativen Marktpreisen** abgenommen wird, den Differenzbetrag der Minimalvergütung auf null setzen, um marktverzerrende Einspeiseanreize zu vermeiden.
- Die vorgesehene **Prioritätenordnung** für Abgeltungen zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftanlagen sollte auf objektive Kriterien wie Vollständigkeit und Qualität der Gesuche abstellen, da die derzeitige Ausgestaltung wirtschaftlich stärkere Betreiber benachteiligt. Die Priorisierung von Auszahlungen bereits entstandener Planungskosten wird von der BKW unterstützt.

Stromversorgungsverordnung

- Die vorgesehene Anpassung der in der Grundversorgung anrechenbaren Kosten beim Erwerb von **Herkunftsnachweisen (HKN)** wird grundsätzlich begrüsst, da sie bestehende Probleme bei hohen Marktpreisen entschärft. Allerdings sollte der HKN-Preis unabhängig vom Referenzmarktpreis festgelegt werden, um eine sachlogische und praktikable Umsetzung zu gewährleisten.
- Die BKW regt eine Präzisierung zu Art. 4 Abs. 3 Bst. c StromVV an, welche nicht Teil der aktuellen Vernehmlassung ist. Die Berechnung der **Grundversorgungstarife** sollte sich auf die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie stützen. Dies entspricht u. a. der Abschaffung der Durchschnittspreismethode und stellt sicher, dass die Tarife die tatsächlichen für die Grundversorgung anfallenden Kosten widerspiegeln. Ein im Auftrag der BKW erstelltes Rechtsgutachten vom 23. Juni 2025 kommt zum Schluss, dass sämtliche Materialien aus dem Gesetzgebungsprozess auf diese Auslegung deuten (vgl. Rechtsgutachten Müller 2025, S. 13–20). Zudem könnte hier eine Kompetenzüberschreitung des Verordnungsgebers vorliegen, zumal er eine massgebliche Ausgestaltung einer unbestimmten gesetzlichen Vorlage vornimmt (vgl. ebd. S. 23–24).
- Zum neuen Art. 8a^{decies} Abs. 7 ist klarzustellen, dass keine Pflicht besteht, für alle kleinen Photovoltaikanlagen (<30 kVA) zusätzliche **intelligente Messsysteme** zu installieren. Eine solche Vorgabe würde zu unverhältnismässigen Mehrkosten für Kundinnen und Kunden führen. Der Verordnungstext sollte entsprechend präzisiert werden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Energieförderungsverordnung


- Die geplanten Präzisierungen in Bezug auf die Jahreskosten sind begrüssenswert. Es ist sinnvoll, die Regelung auf Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen zu erweitern und die anrechenbaren Investitionskosten mit jenen der Investitionsbeiträge zu harmonisieren. Dies erhöht die Planungssicherheit und vereinheitlicht die Handhabung für Kraftwerksbetreiber.

Kernenergieverordnung

- Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind unterstützenswert. Die Ausnahmen von der Konditionierungs- und Bewilligungspflicht erleichtern Betreibern von Kernkraftwerken die operative Abwicklung unmittelbar. Gerne verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme von Swissnuclear.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

Signiert von:

907B9E4C30D347A...

Kristin Brockhaus
Head of Strategic Regulatory

Signiert von:

63099A2033C64EC...

Daniel Müller
Leiter Product Management

Anhänge 1–2: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Anhang 1 mit den konkreten Anträgen zur Energieverordnung (EnV)

Art. 12 Vergütung

1: *Kommentar*

2^{bis} (neu) Für Elektrizität, die zu Zeiten mit negativen Marktpreisen abgenommen wird, beträgt der Differenzbetrag null.

Begründung

Abs. 1: Es sollte eine einheitliche Quelle für den Spotmarkt am Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz definiert werden, beispielsweise analog zum Referenzmarktpreis durch das BFE.

Abs. 2^{bis} (neu): Der Bundesrat soll von der im Rahmen des Beschlusses des Parlaments am 26.09.2025 zur Änderung des Energiegesetzes (23.051 Beschleunigungserlass) in Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG vorgesehene Möglichkeit Gebrauch machen, eine abweichende Regelung für Zeiten mit negativen Preisen vorzusehen. Ohne Einführung einer Negativpreisregelung erhalten Produzenten den marktverzerrenden Anreiz, bei negativen Marktpreisen einzuspeisen, wenn die Summe aus (negativem) Marktpreis und Differenzbetrag grösser null ist.

Art. 31 Prioritätenordnung

1 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU entsprechend der Vollständigkeit und Qualität der Gesuche eine Prioritätenordnung.

Begründung

Sind Gesuche innerhalb dieser Priorisierung gleichzeitig eingereicht worden, entscheidet das BAFU gemäss «Erläuterndem Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Energieverordnung» nach sachgerechten Kriterien. «Dies ist insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Kraftwerksinhaber, die bereits angefallenen Kosten weiter vorzufinanzieren. Dabei wird beurteilt, ob der betreffende Betrag im Hinblick auf die finanzielle Liquidität des Kraftwerksinhabers oder der Kraftwerksinhaberin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer Grösse und/oder Rechtsform eine grössere oder geringere Belastung darstellt.»

Diese Benachteiligung wirtschaftlich potenterer Kraftwerksinhaber entspricht nicht dem Anspruch von sachgerechten Kriterien; vielmehr müsste die Vollständigkeit und die Qualität der Gesuche bei der Priorisierung entscheidend sein.

Anhang 2 mit den konkreten Anträgen zur Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 4 Grundversorgungstarife Berechnung der Einmalvergütung und Ansätze

3 Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

c. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten der Elektrizitätserzeugung ~~aus werden nur jene eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen ist unerheblich, ob die berücksichtigt, deren~~ erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung ~~oder anderweitig~~ abgesetzt werden.

e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:

1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: ~~maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung der Referenzmarkpreis und zusätzlich ein durch den Bundesrat im Voraus festzulegender fixer Maximalwert für den Herkunftsnachweis;~~

3 (neu) Bei Vergütungen zu Marktpreisen: entsprechend der ausbezahlte Betrag; falls Herkunftsnachweise abgenommen werden: zusätzlich ein durch den Bundesrat im Voraus festzulegender fixer Maximalwert für den Herkunftsnachweis.

Begründung

Bst. c: Gemäss Art. 6 Abs. 1 StromVG sind Verteilnetzbetreiber verpflichtet, den Endverbrauchern in der Grundversorgung Elektrizität zu angemessenen Tarifen zu liefern. Dabei gilt das «Cost-plus»-Prinzip; die Tarife sollen also die tatsächlichen Kosten des Verteilnetzbetreibers für die Belieferung der Grundversorgung widerspiegeln. Aufgrund der Vorgaben von Art. 6 Abs. 5 Bst. a StromVG und Art. 4a Abs. 1 StromVV (Mindestanteil der erweiterten Eigenproduktion) müssen Energieversorgungsunternehmen mit im Vergleich zur Grundversorgungsmenge viel erneuerbarer Energieproduktion einen wesentlichen Teil der Grundversorgung mit dieser erneuerbaren Energieproduktion abdecken. Für die Berechnung der Tarife müssen sie gemäss aktueller Vorgabe von Art. 4 Abs. 3 Bst. c StromVV die Gestehungskosten der gesamten Produktion berücksichtigen – also auch jene aus nicht-erneuerbaren Quellen – und nicht nur die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energieproduktion. Je nach Kostenstruktur des gesamten Produktionsportfolios kann dies dazu führen, dass grundversorgte Kundinnen mehr oder weniger bezahlen müssen als die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie.

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Stromgesetz») hat das Parlament entschieden, die sogenannte Durchschnittspreisermittlung abzuschaffen. Dies bedeutet, dass Energieversorgungsunternehmen die Lieferportfolios für die Grundversorgung und für Kundinnen und Kunden im freien Markt trennen. Die Vorgabe von Art. 4 Abs. 3 Bst. c StromVV stützt sich auf Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d Ziff. 1 StromVG, gemäss dem bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen «die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion» in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden dürfen. Der Bundesrat legt in der Verordnung also fest, dass mit «dieser ganzen Produktion» die gesamte Energieproduktion des Energieversorgungsunternehmens gemeint ist. Gegen diese weite Auslegung spricht insbesondere, dass das Parlament die Durchschnittspreisermittlung abgeschafft hat, die eine Weitergabe von Preisvorteilen vom Markt an die Grundversorgung vorgesehen hatte. In Anbetracht der gesetzlich-formellen Unklarheit von Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d Ziff. 1 StromVG könnte durch die bestimmte Ausgestaltung von Art. 4 Abs. 3 Bst. c StromVV eine Kompetenzüberschreitung des Verordnungsgebers vorliegen (vgl. Rechtsgutachten Müller 2025, S. 23–24). Weiterhin muss festgehalten werden, dass sämtliche Materialien aus dem Gesetzgebungsprozess darauf hindeuten,

dass mit «dieser ganzen Produktion» jene gemeint ist, die tatsächlich in der Grundversorgung abgesetzt wird (vgl. Rechtsgutachten Müller 2025, S. 13–20). Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, Art. 4 Abs. 3 Bst. c insofern anzupassen, als nur die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie bei der Berechnung der Grundversorgungsstarife berücksichtigt werden müssen.

Bst. e Abs. 1: Die Anpassung von Bst. e ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit wird das Problem der Anrechenbarkeit bei hohen Marktpreisen behoben. Jedoch müsste der HKN-Preis gegenläufig zur Entwicklung der Marktpreise neu festgelegt werden, was sachlogisch keinen Sinn ergibt. Die Umsetzung ist komplex und hindert Energieversorgungsunternehmen daran, die HKN abzunehmen. Beispielsweise gilt aktuell für die Abnahme mit HKN für Anlagen ≥ 100 kW ohne Eigenverbrauch mit einer Inbetriebnahme ab 2020 eine maximale Anrechenbarkeit in der Grundversorgung von 5,4 Rp/kWh. Dies ist geringer als die Mindestvergütung von 6,2 Rp/kWh, wodurch der Abnehmer einen Verlust von 0,8 Rp/kWh einführt. Aus diesem Grund würde der Abnehmer die Abnahme von HKN für diese Anlagenkategorie nicht mehr vornehmen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Ausserdem müsste nach der hier vorgeschlagenen Formulierung aufgrund der Festlegung der Gestehungskosten bei jeder Anlage das Alter (inkl. Erweiterungen etc.) nacherfasst werden, was die Komplexität weiterhin erhöht. Aus diesen Gründen ist es förderlicher, den Referenzmarktpreis anzurechnen sowie eine durch das Bundesamt für Energie festzulegende fixe Höhe für den HKN unabhängig vom Referenzmarktpreis zuzulassen.

Bst. e Abs. 3: Durch den Beschluss des Parlaments am 26.09.2025 zur Änderung des Energiegesetzes (23.051 Beschleunigungserlass) wurde in Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG die Abnahme des produzierten Stroms zum Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung festgelegt. Deswegen wird eine dritte Bestimmung benötigt bezüglich der Anrechenbarkeit dieser Kosten in der Grundversorgung.

Art. 8a^{decies} Intelligente Messsysteme

7 Die Netzbetreiber müssen ab dem 1. Januar 2028 bei allen Erzeugungsanlagen, die unter Artikel 15 Absatz 1bis EnG fallen, am Anschlusspunkt ein intelligentes Messsystem einsetzen.

Begründung

Der neue Absatz kann missverstanden werden. Die Installation eines Zählers für PV-Anlagen unter einer Leistung von 30 kVA ist keine Pflicht, vielmehr werden kleine Anlagen als «Eigenverbrauchs»-Anschlüsse behandelt: Hier wird nur ein Zähler am Netzanschlusspunkt eingesetzt, der in beide Energieflussrichtungen misst. Es wird auch nur für die Energiemenge, die ins Stromnetz zurückfliesst, eine Vergütung gem. Art 15 Absatz 1^{bis} EnG bezahlt. Der Anteil der Stromproduktion, der hinter dem Netzanschluss als «Eigenverbrauch» konsumiert wird, wird nicht vergütet. Diese Lesart entspricht auch dem erläuternden Bericht.

Eine Ausrüstung aller Erzeugungsanlagen mit Smart Metern hätte zur Folge, dass im BKW-Versorgungsgebiet etwa 60–70% aller PV-Anlagen mit zusätzlichen Messungen ausgerüstet werden müssten und dadurch unverhältnismässig hohe Kosten für die Kundinnen anfallen würden (zusätzlicher Messplatz, Anpassung der Hausinstallation, zusätzliche Messtarifgebühren des zweiten Zählers).